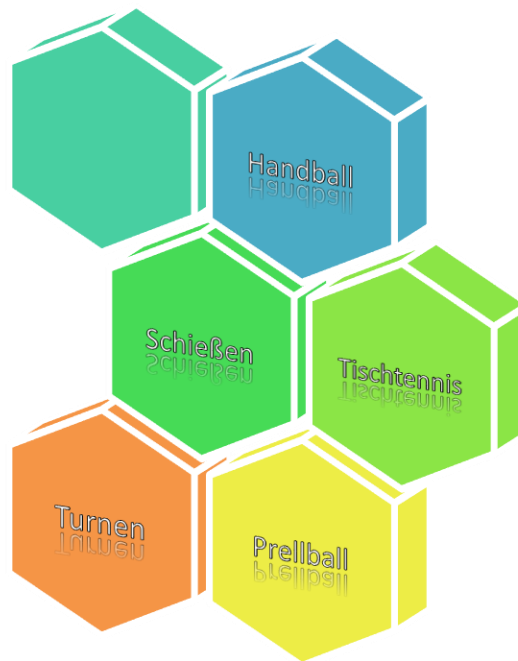




**TURN- UND SPORTVEREIN
HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.**

Beitrags- und Gebührenordnung (BeiGeb0)



IMPRESSUM

HERAUSGEBER: TURN- UND SPORTVEREIN HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.

REDAKTION: DER VORSTAND; UWE LEIMBACH

GESTALTUNG: UWE LEIMBACH

**BILDNACHWEIS: TSV HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.
UWE LEIMBACH**



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsatz	Seite 4
§ 2	Beschlüsse	Seite 4
§ 3	Beiträge	Seite 4
§ 4	Gebühren	Seite 5
§ 5	Vereinskonto	Seite 6
§ 6	Vereinsaustritt	Seite 6
§ 7	Inkrafttreten	Seite 6

⁽¹⁾ Nachtrag vom 13.04.2017

§ 5 Vereinskonto

⁽²⁾ Nachtrag vom 15.04.2023

§ 4 Gebühren - Anpassung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

BEITRAGSKLASSE	MITGLIEDSFORM	BEITRAGSHÖHE PRO JAHR
01	KINDER BIS 14 JAHREN	15,- EURO
02	JUGENDLICHE BIS 18 JAHRE	20,- EURO
03	ERWACHSENE VON 18 BIS 26 JAHRE	30,- EURO
04	ERWACHSENE AB 27 JAHRE	40,- EURO
05	FAMILIENBEITRAG ¹⁾	80,- EURO
06	EHRENMITGLIEDER	20,- EURO

¹⁾ Familienbeitrag = 2 Erwachsene + aller Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basic-Lastschriftverfahren zum **15. März** eines jeden Jahres unter der Angabe unserer **Gläubiger-ID DE48ZZZ00001258553** und der **Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer)** vom Girokonto abgebucht.
- (4) Mitgliedern, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens **31. März** eines jeden Jahres auf

das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich **2,- Euro** zahlen.

- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von **5,- Euro** pro Mahnung erhoben.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem **30. Juni** erfolgt eine Berechnung von **50%** des Beitragssatzes.
- (7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes, gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren ⁽²⁾

GEBÜHRENKLASSE	NUTZUNGSORT	GEBÜHR PRO NUTZUNG
01	REINHARDSWALDHALLE (MITGLIEDER)	120,- EURO
02	REINHARDSWALDHALLE (NICHTMITGLIEDER)	180,- EURO
03	SCHÜTZENRAUM (MITGLIEDER)	50,- EURO
04	SCHÜTZENRAUM (NICHTMITGLIEDER)	70,- EURO
05	JUGENDRAUM (MITGLIEDER)	35,- EURO
06	JUGENDRAUM (NICHTMITGLIEDER)	50,- EURO
07	FRITZ-HESSE-HÜTTE (MITGLIEDER)	45,- EURO
08	FRITZ-HESSE-HÜTTE (NICHTMITGLIEDER)	70,- EURO

Die Nutzung der unter der Gebührenklasse 01 – 08 aufgeführten vereinseigenen Räumlichkeiten, ist für Abteilungs- und Mannschaftsfeier unentgeltlich.

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

- (2) .Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung, erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto ⁽¹⁾

BANK: RAIFFEISENBANK HESSEN NORD EG

IBAN: DE12 5206 3550 0000 6731 45

BIC: GENODEF1WOH

Überweisungen auf andere Konten des TSV Hassia 1904 Gottsbüren e.V. sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.